

Satzung des Cheerleading und Cheerperformance Verbandes Saarland (CCVSL)

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Cheerleading und Cheerperformance Verband Saarland" nachfolgend kurz CCVSL genannt. Der CCVSL soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Homburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Cheerleading und Cheerperformance Verband Saarland e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Homburg (Saarland).

§2 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
3. Sämtliche Organe des CCVSL haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen, sofern im nachfolgenden nicht anders geregelt ist.
4. Die Farben des Vereins entsprechen den Landesfarben des Saarlands (schwarz-rot-gold).

§3 Zweck

1. Der CCVSL ist eine Vereinigung der die selbständige Sportart Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen im Saarland. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der CCVSL strebt die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. als saarländischer Landesverband an.
3. Der CCVSL strebt die Mitgliedschaft im Landessportverband Saarland e.V. an.
4. Der CCVSL verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance-Sports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.
5. Der CCVSL bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der CCVSL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

10. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss in angemessener Zeit aufgelöst werden.
11. Der CCVSL kann, soweit erforderlich, für die Erfüllung der Verbandszwecke hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
12. Der CCVSL ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
13. Der CCVSL tritt unter Wahrung ethischer Werte (insbesondere des Fairplay, der Chancengleichheit, der Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft) für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.

§4 Aufgaben

1. Der CCVSL strebt die Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Sportarten Cheerleading und Cheerperformance im Saarland an.
2. Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften.
3. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance.
5. Die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.
6. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.
7. Durchführung und Vergabe von Verbandscamps.
8. Das Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§5 Ordnungen

1. Der CCVSL kann sich folgende Ordnungen geben:
 - a) Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung
 - d) Regelwerk für Wettkämpfe
 - e) Ordnung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Saarland (CCJSL)
2. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch das Präsidium sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird der Verbandstag angerufen.

3. Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Der CCVSL erkennt die Satzung und Ordnungen des zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) an.
5. Der CCVSL erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportverbandes Saarland e.V. an und verpflichtet auch seine Mitglieder, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen anzuerkennen.

2. Mitglieder

§1 Mitgliedschaft

1. Mitglied im CCVSL können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVSL gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Anschlussmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVSL zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVSL nicht widersprechen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVSL durch entsprechende Antragstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß 2. §1 Absatz 2 gefordert werden.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVSL fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.
6. Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die zum Zweck der Gründung des CCVSL auf der Gründungsversammlung zusammentreffen. Die Zeitdauer der Gründungsmitgliedschaft beträgt 1 Jahr ab dem Gründungsdatum. Nach diesem Zeitpunkt scheiden die Gründungsmitglieder automatisch aus dem CCVSL aus.
7. Anschlussmitglieder sind Organisationen (z.B. Schulen, Tanzstudios) die Cheerleading- und Cheerperformance-Sport betreiben, auf die aber die Ziffern 2) und 3) nicht zutreffen. In einem Zeitraum von 3 Jahren soll aus dem Anschlussmitglied ein ordentliches Mitglied werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, des aktuellen Freistellungsbescheides sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
2. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
3. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im CCVSL erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des CCVSL und der überregionalen Verbände an.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte und Pflichten.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Präsidiums aus dem CCVSL ausgeschlossen werden
 - a) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des CCVSL.
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Die Entscheidung ist per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandstag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.

5. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVSL und der übergeordneten Verbände und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
 - b) an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - c) sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung und die Ordnungen des CCVSL einzuhalten,
 - b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVSL zu befolgen und zu vollziehen,
 - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVSL einzusetzen,
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - f) nicht das Ansehen der CCVSL zu schädigen,
 - g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
 - h) den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.
3. Der CCVSL hat das Recht, Daten, d.h. Name, Vorname und Geburtsdatum, seiner Mitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des CCVSL sind verpflichtet, diese oben genannten Daten des laufenden Jahres bis spätestens 31.01. zu melden. Weiterhin kann der CCVSL bei Bedarf diese oben genannten Daten im Jahresverlauf abfragen.
4. Der CCVSL hat das Recht, Daten, d.h. Name, Vorname, Geburtsdatum, seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände, d.h. den Landessportverband Saarland e.V. und zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.), weitergeben zu dürfen.

3. Organe und Funktionen

§1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

1. Organe des CCVSL sind:
 - a) Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsschiedsgericht
 - d) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Saarland (CCJSL)
2. Ständige Ausschüsse des CCVSL können sein:
 - a) Ausschuss für Juroren, Regelwerke und Meisterschaften
 - b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Ausschuss für Ausbildung
 - d) Ausschuss für Show- und Breitensport
 - e) Ausschuss für Jugend und Schulsport
 - f) Ausschuss für Leistungssport
3. Bei Bedarf können Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.
4. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§2 Der Verbandstag

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVSL übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht.
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des CCVSL
2. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Mitgliedern des Präsidiums
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Der ordentliche Verbandstag sollte jährlich im ersten Quartal stattfinden. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.
4. Das Präsidium beruft den Verbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann in Textform auf elektronischem Weg oder schriftlich stattfinden.

5. Die Tagesordnung muss zumindest folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen, sofern Wahlen anstehen
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen, sofern solche vorliegen
 - g) Sonstiges
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des CCVSL. Das Präsidium lässt spätestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
8. Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
 - a) ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
 - b) außerordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - c) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Fördermitglieder, Anschlussmitglieder dürfen nur beratend tätig werden und haben kein Stimme
9. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVSL aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
10. Ein Mitglied, welches dem CCVSL bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVSL hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.
11. Das Stimmrecht wird durch den Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.
13. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
14. Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und / oder wenn kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmengleichheit entscheidet das Los.
15. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandtagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu zusenden ist.
16. Die Verbandtagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung den Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

§3 Das Präsidium

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVSL nach 1.§4 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVSL ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.
2. Das Präsidium besteht aus :
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
3. Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
5. Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
6. Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet 3. §2 Absatz 14 Anwendung.
7. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
10. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
11. Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem der Vizepräsidenten.

§4 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht.
2. Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung .
3. Die Zuständigkeit des Präsidiums nach 2. §3 Absatz 4 bleibt unberührt.

§5 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Saarland (CCJSL)

1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Saarland (CCJSL) ist die Jugendorganisation des CCVSL. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVSL ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Saarland (CCJSL).
2. Die CCJSL gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§6 Kassenprüfer

1. Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVSL einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Saarland (CCJSL). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVSL. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
2. Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
3. Bei Bedarf kann der CCVSL die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4. Schlussbestimmungen**§1 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des CCVSL kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des CCVSL oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVSL an den Landessportverband Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Cheerleading-Sports verwendet.

§2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf Anordnung des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes, zu beschließen.
4. Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Saarland (CCJSL) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.
5. Die Wahl der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.
6. Die Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.

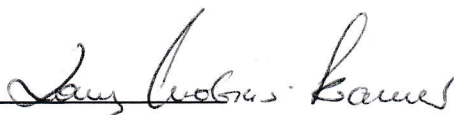
Diese Satzung wurde am 13.07.2017 auf der Gründungsversammlung von den folgenden Gründungsmitgliedern angenommen:

Frau Romy Möbius-Kramer

Bienenweg 22

08209 Auerbach

geboren am: 18.08.1978

Unterschrift: 

Anne Tiepner

Auerbacherstr. 25

08485 Lengenfeld

geboren am: 04.04.1985

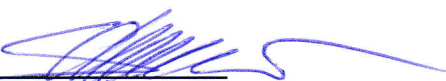
Unterschrift: 

Jan Schneider

Schillerstraße 30

08525 Plauen

geboren am: 30.03.1983

Unterschrift: 

Martin Fuchs

Kreuzstraße 10

08209 Auerbach

geboren am: 12.11.1992

Unterschrift: 

Mandy Kuhl

Obere Straße 36

08304 Schönheide

geboren am: 31.08.1985

Unterschrift: 

Lisa Brockmann

Schillerstraße 30

08525 Plauen

geboren am: 14.02.1988

Unterschrift: 

Claudia Burkhardt

Rebesbrunner Straße 3

08228 Rodewisch

geboren am 25.06.1984

Unterschrift: 